

Landkreis Böblingen

Richtlinien zur Bezuschussung von Angeboten einer flexiblen Nachmittagsbetreuung an den Schulen für Geistigbehinderte und Körperbehinderte des Landkreises

Die Träger eines Betreuungsangebots nachmittags nach Schulschluss für die Schülerinnen und Schüler der Käthe-Kollwitz-Schule Böblingen, der Friedrich-Fröbel-Schule Herrenberg, der Karl-Georg-Haldenwang-Schule Leonberg, der Bodelschwingschule Sindelfingen und der Winterhaldenschule Sindelfingen erhalten unter nachstehend genannten Voraussetzungen einen Zuschuss von 6.000 Euro im Schuljahr je Gruppe:

1. Eine Betreuungsgruppe muss durchgängig mit mindestens 5 Schülerinnen und Schülern der Schule belegt sein, deren Wohnort im Landkreis Böblingen liegt. Darüberhinaus können auch Kinder des zugeordneten Schulkindergartens aufgenommen werden.
2. Die Betreuungszeit soll mindestens 12 Stunden in den Schulwochen betragen und auf mindestens 3 Wochentage verteilt sein. Der monatliche Elternbeitrag darf 200 Euro nicht übersteigen.
3. Eine zweite Gruppe am Schulort wird dann bezuschusst, wenn durchgängig mehr als 10 Schülerinnen und Schüler das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, in Sindelfingen wird eine dritte Gruppe bezuschusst, wenn es durchgängig von mehr als 20 Schülerinnen und Schülern in Anspruch genommen wird. Die Wohnortregelung nach Ziffer 1 gilt auch hier.
4. Sofern die Mindestteilnehmerzahl nur in einem der beiden Schulhalbjahre durchgängig erreicht wird, beträgt der Zuschuss 3.000 Euro. Er wird auf Antrag im Oktober für das 1. Schulhalbjahr und im März für das 2. Schulhalbjahr jeweils in einem Betrag ausgezahlt. In dem Antrag ist die Zahl der Teilnehmer mit Name und Wohnort je Gruppe, aufgeteilt auf die einzelnen Wochentage, mitzuteilen (maßgeblich ist die Zahl der verbindlichen Anmeldungen). Der Landkreis hat das Recht, Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen oder sich diese vorlegen zu lassen.
5. Der Träger für das Nachmittagsangebot in Sindelfingen erhält einen zusätzlichen Zuschuss, um die auf Eltern umgelegten Fahrtkosten für die Heimfahrt der Schülerinnen und Schüler der dortigen Schulen nach Ende der Betreuungszeit senken zu können. Von den Eltern ist eine angemessene Fahrtkostenbeteiligung zu erheben.

Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Dem Antrag ist ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten für den Fahrdienst unter Abzug der Elternbeteiligung beizufügen. Der Zuschuss ist für jedes Schulhalbjahr auf 3.000 Euro begrenzt. Der Landkreis hat das Recht, sich die Originalbelege vorlegen zu lassen.

6. Die Richtlinie tritt zum 2. Schulhalbjahr 2013/2014 am 01.02.2014 in Kraft.

Ein Zuschuss nach dieser Richtlinie schließt einen Zuschuss nach anderen Landkreisrichtlinien aus.